

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Lernmittelsatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 8 vom 30. April 2022)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), ber. 2020 S. 864), sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 30. März 2022 diese Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

(2) Die Kostenbeiträge werden für alle Schulen in Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhoben.

§ 2 Lernmittel

(1) Die Lernmittelfreiheit nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V für Lernmittel, die den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich, in der Regel leihweise, zur Verfügung gestellt werden, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Lernmittel in diesem Sinne sind:

- a) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden;
- b) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben;
- c) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung.

(2) Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, wird ein Kostenbeitrag nach § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V erhoben.

Gegenstände und Materialien, für die der Kostenbeitrag erhoben wird, sind:

- a) Arbeitshefte
- b) Arbeitsblätter
- c) Kopien
- d) Materialien für den Kunstunterricht
- e) sonstige Verbrauchsmaterialien, die im Unterricht verarbeitet werden und in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übergehen.

(3) Der freiwillige Kauf von Büchern und Druckschriften ist zusätzlich möglich.

§ 3 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge wird auf den Höchstsatz des Grenzbetrages der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (GrBetrV M-V) festgesetzt.

(2) Der Kostenbeitrag für ein Schuljahr beträgt derzeit 30,68 Euro je Schüler.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Bei Erziehungsberechtigten mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern wird der Beitrag auf Antrag nur für zwei Kinder erhoben. Volljährige Schülerinnen und Schüler, die über ein eigenes Einkommen verfügen, werden bei der Anzahl nicht berücksichtigt.

§ 5 Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge werden als Pauschale mittels Bescheid an die Zahlungspflichtigen erhoben und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig.

(2) Die Zahlungen erfolgen an die Stadtkasse.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen in einer gesonderten Einrichtung nur temporär in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschult werden, erfolgt eine halbjährliche Abrechnung. Unabhängig von der Dauer der Anwesenheit der Schüler wird je Schulhalbjahr die Hälfte des in § 3 genannten Betrages geltend gemacht.

(4) Bei einem Schulwechsel innerhalb eines Schuljahres oder bei vorzeitiger Beendigung der Schule kann der Kostenbeitrag anteilig erhoben oder auf Antrag erstattet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Erhebung ab dem Schuljahr 2022/2023.

Rostock, 20. April 2022

In Vertretung

Der Erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters
Dr. Chris von Wrycz Rekowski